



Weisungen für den Datenschutz

Ausgabe 2007 – Seite 1

(bisher 9.11.1) Reg.-Nr. 9.54.00 d

Der Vorstand des Schweizer Schiesssportverbandes erlässt gestützt auf Artikel 76 der Regeln für das sportliche Schiessen) folgende Weisungen für den Datenschutz im Zusammenhang mit der Vereins- und Verbandsadministration:

1. Grundsatz

Die Weisungen regeln die Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit dem Verwenden von Daten, insbesondere in Zusammenhang mit der Vereins- und Verbandsadministration (VVA).

2. Begriffe

a. Leistungserbringer:

Die mit den Informatikdienstleistungen des Schweizer Schiesssportverbandes (SSV) beauftragten Unternehmer.

b. Leistungsbezüger:

Organe, die den Leistungserbringer mit der Erbringung von Informatikdienstleistungen beauftragen und den Output nutzen:

- . SSV (=Hauptleistungsbezüger)
- . Kantonalschützen- (KSV) und Unterverbände (UV)
- . Verbände der Stufe Landesteil und Bezirk
- . Vereine

c. Informatikdienstleistungen:

Leistung im Bereich der Informatik, insbesondere

- . Entwicklung der Mitgliederadministration
- . Weiterentwicklung des Produktes
- . Schulung der Leistungsbezüger
- . Datenverarbeitung und –pflege
- . Liefern von Auswertungen, Adresssätzen usw. (Output)

3. Geltung

Die Weisungen gelten für alle Informatikleistungen, die der Leistungserbringer für die Leistungsbezüger erbringt sowie für die Nutzung der Datensätze durch die Leistungsbezüger.

4. Pflichten der Partner

4.1 Informationspflicht

Der Leistungserbringer informiert und dokumentiert die Leistungsbezüger über die Methoden und Prozesse, die er zur Wahrung der Sicherheit einsetzt.

Die Leistungsbezüger der Stufe KSV/UV haben das Recht, die diesbezüglichen Unterlagen einzusehen und sich die betrieblichen Abläufe vorführen zu lassen.

4.2 Sicherheitsstandard

Die Sicherheitsvorkehrungen des Leistungserbringers und des Providers müssen den Vorschriften des Eidg. Datenschutzbeauftragten entsprechen.

Die Zugriffsrechte sind mit Passwortschutz geregelt.

Es wird eine Microsoft zertifizierte 128-bit Verschlüsselung mittels Secure Sockets Layer (SSL) zur geschützten Datenübertragung zwischen dem System und den autorisierten Benützern eingesetzt.

Den Leistungsbezügern können bei Auslegungsfragen die für sie massgebliche Empfehlung zur Verfügung gestellt werden.

4.3 Sicherheitskonzept

Das Sicherheitskonzept des Leistungserbringers hat den Anforderungen der Informationssicherheitsverordnung vom 17. Dezember 1997 zu entsprechen.

4.4 Allgemeiner Datenschutzrevers

Der Leistungserbringer verpflichtet sein Personal zur Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Sicherheitsbestimmungen.

4.5 Informationelle Trennung

Der Leistungserbringer trifft die angemessenen organisatorischen und technischen Massnahmen, um die Systeme und Prozesse eines Leistungsbezügers von denjenigen anderer Leistungsbezüger und Dritter zu trennen.

Er hat Verknüpfungen und Kombinationen von Daten und Informationen verschiedener Leistungsbezüger und Dritten oder dem Leistungserbringer zu verunmöglichen, sofern er nicht ausdrücklich damit beauftragt ist.

4.6 Beizug von Dritten

Zieht der Leistungserbringer einen Dritten (z.B. einen externen Provider) bei, hat er vom Hauptleistungsbezüger die Zustimmung zur entsprechenden Leistungsvereinbarung einzuholen.

Der Dritte ist zur Einhaltung dieser Weisungen zu verpflichten.

4.7 Ort der Leistungserbringung

Die Leistungserbringung hat in der Schweiz zu erfolgen. Dies betrifft insbesondere auch das Hosting der Daten durch Dritte.

5. Weitergabe von Daten

Der Leistungsbezüger darf die Daten der Leistungserbringer ausschliesslich wie folgt verwenden:

- a) für die Adressverwaltung des Verbandsorgans
- b) für die Lizenzverwaltung
- c) für die Sicherstellung des Verbandsinkasso
- d) zu Statistikzwecken

Der Leistungsbezüger kann frei über die Daten verfügen, für die er über den Status „Mutieren“ verfügt. Er kann die Daten zu Werbezwecken verwenden und sie an andere Leistungsbezüger oder an Dritte weitergeben.

Die Leistungsbezüger der Stufe KSV/UV sprechen sich über den Austausch von Daten, auf den sie keinen direkten Zugriff haben, direkt ab.

6. Rechtsansprüche betroffener Personen

Der Leistungserbringer leitet Begehren von Personen, über die Daten bearbeitet werden, an den jeweiligen Leistungsbezüger weiter.

Er trifft die Vorkehrungen, damit der Leistungsbezüger in der Lage ist, solche Begehren zu behandeln.

7. Sicherheits-Audit

Der Leistungserbringer führt periodische Sicherheits-Audits durch interne oder externe, fachlich unabhängige Revisionsstellen durch und lässt den Leistungsbezüger - soweit es sie betrifft – auf Anfrage den Revisionsbericht zukommen.

Der Leistungserbringer untersteht der Aufsicht des Eidg. Datenschutzbeauftragten.

8. Koordinationsgremium

Die Leistungsbezüger können, wenn es Umfang und Sensibilität der Datenbearbeitung erfordern, mit Beizug des Leistungserbringers ein Koordinationsgremium einsetzen.

Diesem obliegt es,

- Änderungen des Rechts, der Vermarktung und der Sicherheitssituation zu beobachten sowie
- Vorschläge zur Optimierung der Verbandsadministration zuhanden der sachzuständigen Abteilungen des SSV zu machen.

Bei Unklarheiten oder bei Uneinigkeit zieht das Koordinationsgremium die in Ziffer 7 genannte Aufsichtsperson bei.

9. Haftungsausschluss

Der SSV übernimmt keine Haftung für

- die Richtigkeit der Angaben in Zusammenhang mit der Mitgliederadministration sowie
- Auswirkungen, die sich aus der Nichteinhaltung der Datensicherheit ergeben.

